

99013003025000, 99013003025000

Adoptionsverfahren und Adoptionsvermittlung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8969060/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013003025000, 99013003025000
Leistungsbezeichnung I	Adoptionsverfahren und Adoptionsvermittlung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Adoptivfamilie, Annahme als Kind, Kind, Adoptivkind, Adoptionsaufhebung, Adoptivkinder, Pflegekinder, Pflegeschäften, Adoptieren, Adoptionsvermittler, Adoptionsangelegenheiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beratung und Belehrung (025)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG000400000 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG000700000 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1748.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG000400000 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG000700000 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1748.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_51.html
Teaser	Wenn Sie Ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, müssen die leiblichen Eltern und das Kind einwilligen. In Ausnahmefällen kann das Familiengericht die Einwilligung eines Elternteils in die Adoption ersetzen. Das zuständige Jugendamt muss zum Verfahren beraten und belehren.
Volltext	Sie wollen Ihr Kind zur Adoption freigeben, das Kind stimmt dem auch zu, aber die erforderliche Einwilligung des anderen Elternteils fehlt? Dann kann das Familiengericht diese fehlende Einwilligung in bestimmten Ausnahmefällen ersetzen. Die Ersetzung der Einwilligung soll verhindern, dass für das betroffene Kind erhebliche negative Auswirkungen

Modul

Sachverhalt

entstehen, wenn es nicht adoptiert werden kann.
Leichte Nachteile rechtfertigen keine Ersetzung einer Einwilligung in eine Adoption.

Zeigt sich ein Elternteil dem Kind gegenüber gleichgültig, muss ihn das Jugendamt darüber informieren, dass eine Ersetzung der Einwilligung möglich ist. Es muss den Elternteil darauf hinweisen, dass das Familiengericht die Einwilligung erst nach Ablauf von 3 Monaten nach der Belehrung ersetzen darf.

Diese Belehrung ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des anderen Elternteils nicht bekannt ist und trotz Bemühungen des Jugendamtes in 3 Monaten nicht festgestellt werden kann.

Diese Beratung erfolgt nicht, wenn

- das Kind bereits länger in der Familie, die es adoptieren will, in Pflege ist und
- bei einer Aufnahme in den Haushalt des Elternteils schwere Schäden für das Kind zu erwarten wären.

In den Fällen, in denen Sie zum Beispiel als Mutter die alleinige elterliche Sorge ausüben, muss das Jugendamt den Vater über seine rechtlichen Möglichkeiten beraten. Gemeint ist hier beispielsweise ein Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung der alleinigen elterlichen Sorge für das Kind durch den Vater.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Eine Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ist möglich,

- wenn dieses gegenüber dem Kind gleichgültig ist, oder seine Pflichten gegenüber dem Kind für einen längeren Zeitraum grob verletzt,
- wenn es für das betroffene Kind mit besonders schwerwiegenden (unverhältnismäßigen) Nachteilen verbunden wäre, wenn eine Adoption nicht erfolgt,
- wenn dieser Elternteil die elterlichen Pflichten besonders schwer verletzt hat und aus diesem Grund

Modul

Sachverhalt

anzunehmen ist, dass das Kind nie im Haushalt dieses Elternteils leben wird,

- wenn ein Elternteil unter einer besonders schweren psychischen Erkrankung oder einer besonders schwerwiegenden geistigen oder seelischen Behinderung leidet und aus diesem Grund das Kind dauerhaft nicht betreuen und erziehen kann und
- wenn die Entwicklung des Kindes schwer gefährdet sein würde, wenn eine Adoption nicht erfolgte.

Kosten

Für ein familiengerichtliches Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung in eine Adoption entstehen Ihnen in der Regel Kosten. Für die Aufgaben des Jugendamtes in dem Verfahren müssen Sie nichts bezahlen.

Verfahrensablauf

- Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Er kann beim örtlich zuständigen Familiengericht schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift der Rechtsantragstelle erklärt werden.
- Antragsberechtigt ist ausschließlich das Kind selbst: Für ein Kind, das noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt der gesetzliche Vertreter beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin die Ersetzung der Einwilligung des Elternteils im Namen des Kindes. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist nicht geschäftsunfähig, muss es die Ersetzung selbst beantragen.
- Das Familiengericht beteiligt den Elternteil, dessen Einwilligung ersetzt werden soll, bestellt ggf. einen Verfahrensbeistand für das Kind, hört das Jugendamt an und beteiligt es ggf. auf eigenen Antrag, entscheidet durch Beschluss, ob es die Einwilligung eines Elternteils ersetzt.
- Der Beschluss wird den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben; demjenigen, dessen erklärten Willen er nicht entspricht wird er zugestellt.
- Das Verfahren muss rechtskräftig abgeschlossen sein, bevor über einen Annahmeantrag entschieden werden kann. Die Ersetzung der Einwilligung wird mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses wirksam.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung dauert in der Regel mehrere Monate.

Frist

- Die Einwilligung in die Adoption kann frühestens 5 Monate nach Geburt des Kindes durch das

Modul	Sachverhalt
	Familiengericht ersetzt werden. • Soll das Familiengericht die Einwilligung ersetzen, weil das Kind dem Elternteil gleichgültig ist, kann dies frühestens 3 Monate nach Belehrung durch das Jugendamt erfolgen, jedoch in keinem Fall früher als 5 Monate nach der Geburt des Kindes.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Fristgebundene Beschwerde (1 Monat) • Gegen die Ablehnung ist das antragstellende Kind beschwerdebefugt, gegen die Ersetzung der betroffene Elternteil.
Kurztext	• Verfahren zur Annahme als Kind - Beratung und Belehrung • einer Adoption müssen beide leibliche Eltern und das Kind schriftlich zustimmen • die Einwilligung eines Elternteils in die Adoption seines Kindes kann durch das Familiengericht ersetzt werden • zuständig: Adoptionsvermittlungsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Adoptionsverfahren und Adoptionsvermittlung, Adoption procedures and adoption placement